

12.08.2016

**Informationsvorlage Nr. 2016/149**

**öffentlich**

Bezugsvorlagen:

<b>Überörtliche Kommunalprüfung der Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Ablösebeträge für Stellplätze</b>
---

<b>Gremium</b>	<b>Sitzung am</b>
Finanzausschuss	17.05.2016 -
Umwelt- und Stadtentwicklungsausschuss	23.05.2016 -
Rat	02.06.2016 -
Ausschuss für Feuerschutz und allgemeine Ordnungsangelegenheiten	07.06.2016 -

**Sachverhalt:**

Der Landesrechnungshof hat eine überörtliche Prüfung im Zusammenhang mit der Erhebung von Sondernutzungsgebühren und Ablösungsbeträge für Stellplätze durchgeführt.

Zu den Feststellungen und Empfehlungen wird nachfolgend Stellung genommen.

**Erhebung von Sondernutzungsgebühren**

Der Bericht des Niedersächsischen Landesrechnungshofes enthält insbesondere folgende Feststellungen und Empfehlungen:

- In die Sondernutzungssatzung sollte aufgenommen werden, dass Verstöße gegen in der Erlaubnis enthaltene Auflagen Ordnungswidrigkeiten darstellen.
- Durch einen Ratsbeschluss können Bestimmungen aus der Satzung nicht aufgehoben werden. Dieses bedarf einer formalen Satzungsänderung.
- In der Sondernutzungsgebührensatzung ist die Regelung enthalten, dass die Gebühr auf volle Euro-Beträge aufzurunden ist. Das ist nach Niedersächsischem Abgaberecht unzulässig.
- Die Regelung in der Sondernutzungsgebührensatzung sollte dahingehend geändert werden, dass die Gebühr dann nicht erstattet wird, wenn der Erlaubnisinhaber den Widerruf selbst zu verantworten hat.

- Im Gebührentarif werden Monats- und Jahresgebühr rabattiert. Das ist jedoch durch das wirtschaftliche Interesse und die Einwirkung auf den Gemeingebrauch nicht gerechtfertigt.
- Neben den Sondernutzungsgebühren sollten für das Verfahren zusätzlich Verwaltungsgebühren erhoben werden.
- Auch Straßenaufbrüche, mit Ausnahme der Aufbrüche für Telekommunikation, stellen Sondernutzungen dar.
- Die Privilegierung der örtlichen Antragsteller bei der Vergabe von Flächen in der Innenstadt ist unzulässig.
- Es sollten auch Gebühren für nur einen Werbestopper, Werbefahnen und Fahrradständer mit Werbung erhoben werden.
- Die Lage der Sondernutzungen insbesondere in der Innenstadt sollte in einer Gesamtübersicht erfasst werden, um einen besseren Überblick über die Erlaubnisflächen zu erhalten.
- Werbeverträge sollten vor einer eventuellen Verlängerung hinsichtlich einer erneuten Vergabe geprüft werden.

Die formalen und inhaltlichen Feststellungen und Empfehlungen im Erlaubnisverfahren werden künftig berücksichtigt. Erforderliche Änderungen der städtischen Sondernutzungs- bzw. Sondernutzungsgebührensatzung und Neuauslegung dieser werden im Rahmen einer Satzungsüberarbeitung sowie einer Anpassung der Verwaltungspraxis berücksichtigt.

- - -

### **Ablösungsbetrag für Stellplätze**

#### zu Pkt. 3.2.5 Zuschlag nach BauGO

Die vorgeschlagene Regelung ist in Neustadt nicht anwendbar, weil aus organisatorischen Gründen sowohl die Zustimmung im Einzelfall als auch der Abschluss von Ablöseverträgen, obwohl es sich um Tätigkeiten des eigenen Wirkungskreises handelt, im eigenen Bereich erledigt wird.

Ein Zuschlag ist deshalb nicht zulässig.

Zu überlegen wäre evtl., ob der Abschluss der Ablösevereinbarung auf der Grundlage einer entsprechenden, neu zu schaffenden Position in der städt. Kostensatzung der Kostenpflicht zugeführt werden kann.

Hier wird eine entsprechende Prüfung vorgenommen.

#### zu Pkt. 4.2.1.1 Ablösezonen

Es ist in der Tat nicht mehr nachzuvollziehen, nach welchen Kriterien die Zoneneinteilung in den 70-er-Jahren vorgenommen worden ist, zumal auch die Urschrift der seinerzeitigen Satzung nicht mehr in den Akten vorhanden ist. Derzeitige Rechtsgrundlage ist die Satzung aus 2002, in der die Zonierung aus der Altfassung übernommen worden ist.

Jedoch ist zu vermuten, dass ursprünglich die durchschnittlichen Grundstückspreise herangezogen worden sind.

Dies erscheint auch heute sachgerecht.

Auf dieser Grundlage sollten weiterhin 4 Zonen beibehalten werden:

Zone 1: Kernstadtbereich wie bisher mit Richtwerten ab ca. 280 Euro.

Zone 2: Richtwerte ab ca. 100 Euro, mithin größtenteils die bisherigen Orte, aktualisiert und ergänzt auf Grundlage der aktuellen Richtwertkarte, Stand Dez. 2015.

Zone 3: Richtwerte ab ca. 50 Euro, Aktualisierung wie unter Zone 2.

Zone 4: Übriges Stadtgebiet.

#### zu Pkt. 4.2.1.2 Ablösungsbetrag

Die Höhe der Ablösungsbeträge wird unter Berücksichtigung u.a. der aktuellen Grundstückspreise sowie der aktuellen Herstellungskosten zeitnah überprüft und ggf. angepasst.

#### zu Pkt. 4.2.2 Mittelverwendung

Die zweckgebundene Mittelverwendung ist eine Aufgabe des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde.

Deshalb wurden/werden die Beträge auch einer Haushaltsstelle von 65, FD Tiefbau, zugeführt und von der Bauordnung nicht überwacht.

Derzeit wird hausintern geprüft, inwieweit und für welche Zwecke die zugeführten Mittel verbraucht worden sind.

Sachgebiet 320 - Öffentliche Sicherheit und Verkehrsbehörde -

#### **Anlagen:**

Prüfungsmittelung des Niedersächsischen Landesrechnungshofes